

Bericht

des

Ausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (961 der Beilagen), betreffend ein Gesetz über Maßregeln zur Verhütung des Rückfalls.

Die Nationalversammlung hat anlässlich der Verabschiedung der Strafprozeßnovelle vom Jahre 1920 am 15. Juni 1920 die Regierung aufgefordert, der Nationalversammlung binnen kürzester Frist den Entwurf eines Gesetzes über die bedingte Verurteilung vorzulegen. Die Regierung ist diesem Wunsche mit dankenswerter Raschheit nachgekommen. Es ist ihr das nur dank der Vorarbeiten möglich gewesen, die schon im Mai 1920 in dem damals unter Leitung des Staatssekretärs Dr. Kamek und des Unterstaatssekretärs Dr. Eisler stehenden Staatsamtes für Justiz vorgenommen worden sind und deren Verlauf in der Begründung der Regierungsvorlage dargestellt ist.

Der Justizauschuß hat es für seine Pflicht erachtet, das Gesetzwerden des von der Nationalversammlung als dringendes Bedürfnis bezeichneten Entwurfes tunlichst zu fördern und ist auf Grund der am 21. Juli durchgeführten Beratung zu dem Beschlusse gelangt, der Nationalversammlung die Annahme des Entwurfes noch vor den Sommerferien zu empfehlen.

Die Nationalversammlung hat die Vorlage eines Entwurfes über die bedingte Verurteilung gewünscht. Unter diesem Ausdruck wird im Schrifttum und in einer Reihe ausländischer Gesetze (zum Beispiel im belgischen Gesetz vom 31. Mai 1888, in der loi Bérenger vom 26. März 1891 in Frankreich, in dem norwegischen Strafgesetze vom 22. Mai 1902, der legge Ronchetti vom 26. Juni 1904 in Italien, im § 39 des Entwurfes zu einem schweizerischen Strafgesetzbuche vom Jahre 1918, in dem tschecho-slowakischen Gesetze vom 17. Oktober 1919, Sg. Nr. 562, in englischen Gesetzen (Probation of offenders act vom 21. August 1907 und in den Gesetzen einer großen Zahl von Staaten der nordamerikanischen Union) eine Gruppe von Rechtseinrichtungen verstanden, die trotz den großen Verschiedenheiten in ihren Voraussetzungen und Wirkungen doch auf dem einen Grundgedanken beruhen, den zum ersten Mal straffällig Gewordenen nicht durch Strafe, sondern durch Selbstzucht und nötigenfalls durch geeignete Beaufsichtigung und Führung (Schutzaußsicht) zu bessern und ihm Gelegenheit zu geben, durch sein Verhalten während einer bestimmten Probezeit den Nachlaß der Strafe zu verdienen.

Vor allem sollen dadurch kurze Freiheitsstrafen ersetzt werden, die erfahrungsgemäß nur selten den Besserungszweck erreichen, nur geringe abschreckende Wirkung haben und häufig für den Verurteilten, der im Gefängnis in schlechte Gesellschaft gerät, verderblich wirken können. Die Ausdehnung der bedingten Verurteilung auf Geldstrafen rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß sich die Geldstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit in eine Freiheitsstrafe verwandelt und es nicht zu rechtfertigen wäre, den Zahlungsunfähigen unbedingt, den Zahlungsfähigen aber nur bedingt zu strafen.

Unter den verschiedenen Formen der bedingten Verurteilung hat sich der Entwurf nicht für die bedingte Aussetzung der Verfolgung oder der Festsetzung der Strafe — die „conditional release

without conviction“ oder „suspension of the sentence“ des englischen oder amerikanischen Rechts — entschieden, sondern — nach dem Vorbilde der meisten*kontinentalen Staaten — für die auch dem englischen und amerikanischen Recht als „suspension of the execution“ bekannte Aussetzung der Strafvollstreckung.

Der Justizausschuß ist diesem Vorschlage insbesondere deshalb beigetreten, weil eine richtige Lösung der Schuldfrage und auch selbst nur eine richtige Bemessung der Strafe nicht zu erwarten ist, wenn seit der Begehung der strafbaren Handlung lange Zeit verstrichen ist.

Aber auch die bedingte Aussetzung der Strafvollstreckung, der bedingte Strafnachlaß im engeren Sinn, kann mit verschiedenen Wirkungen ausgestattet werden. Die scheinbar weitestgehende Wirkung wird gewöhnlich mit den Worten der loi Bérenger: „La condamnation sera comme non avenue“ bezeichnet. Dieser Satz ist aber auch im französischen Recht nicht wörtlich zu verstehen. Denn die Wirkung der Bewährung geht dort nicht einmal so weit als die Wirkung der Tilgung der Verurteilung nach österreicherischem Recht. Insbesondere wird die bedingte Verurteilung auch nach Ablauf der fünfjährigen Bewährungsfrist allen Gerichten und einer großen Zahl anderer Behörden aus dem Strafregister mitgeteilt, da ohne eine solche Mitteilung eine Beschränkung der bedingten Verurteilung auf die zum ersten Male Verurteilten nicht denkbar wäre. Der Entwurf hat daher die Phrase, daß die Verurteilung als nicht geschehen anzusehen sei, vermieden und sich für den aufrichtigeren und der Sache entsprechenderen Ausdruck, daß die Strafe nachgelassen werde, entschieden. Bei den meisten strafbaren Handlungen, bei denen der bedingte Strafnachlaß angewendet werden wird, ist ohnedies schon fünf Jahre nach der Rechtskraft des Urteils die Tilgung der Verurteilung möglich und damit eine Wirkung erreicht, die weit über die des französischen Gesetzes hinausgeht.

Von ausschlaggebender Bedeutung aber ist, daß die bedingte Verurteilung im engsten Sinne, die vollständige Beseitigung des Schuldspruches nach Ablauf der Bewährungsfrist nur unter weit strengeren Voraussetzungen zugestanden werden könnte als die bedingte Verurteilung der Form des bedingten Strafnachlasses. Hier müßte wohl unbedingt Unbescholtenheit gefordert und die Anwendung auf Strafen von bestimmter Höhe beschränkt werden. Der Justizausschuß stand vor der Wahl, die weitergehende Wirkung einem kleineren Kreise von Personen oder aber die beschränktere Wohltat einem größeren Kreise von Personen zuzugestehen. Er hat sich hierbei für das Letztere entschieden, weil die Wirkungen des Gesetzes umso segensreicher sein werden, je größer die Zahl der Personen ist, denen der Strafvollzug erspart werden kann.

Es ist dadurch ermöglicht worden, dem bedingten Strafnachlaß ein sehr weites Anwendungsgebiet zu geben.

Der Entwurf beschränkt die Anwendung des bedingten Strafaufschubes insbesondere nicht auf Freiheitsstrafen von gewisser Dauer und sieht auch davon ab, die Unbescholtenheit des Verurteilten ausdrücklich zur Voraussetzung der Anwendbarkeit zu machen. Er weist den Richter bloß an, auf das Vorleben des Beschuldigten Rücksicht zu nehmen, und gibt ihm dadurch die Möglichkeit, über geringfügige Vorstrafen hinwegzusehen. Der Entwurf steht eben auf dem Standpunkt, daß die einzige sichere Gewähr gegen eine mißbräuchliche Anwendung des Gesetzes in der kriminalpolitischen Schulung des Richters liegt und schenkt den Gerichten das Vertrauen, daß sie vom bedingten Strafnachlaß nur gegenüber wirklich berücksichtigungswürdigen Schuldigen Gebrauch machen werden. Diesem Ziele dienen auch die sorgfältig ausgearbeiteten Bestimmungen über das Verfahren, die den Zweck haben, vor der Entscheidung alle dafür in Betracht kommenden Umstände zur Kenntnis des Gerichtes zu bringen. Noch wirksamer kann schädlichen Wirkungen dieses Gesetzes durch die Einrichtungen vorgebeugt werden, die es dem Gerichte als Ersatzmittel für die Freiheitsstrafe zur Verfügung stellt, insbesondere durch die Weisungen, die dem Verurteilten für sein Verhalten erteilt werden können und die Einrichtung der Schulaufsicht.

Die Widerrufsgründe regelt der Entwurf im Einklange mit den neueren Strafgesetzentwürfen, insbesondere dem österreichischen Entwurfe vom Jahre 1912 und dem schweizerischen Entwurfe vom Jahre 1918. Auch hier wird den Gerichten die Möglichkeit gegeben, selbst bei Begehung einer zweiten strafbaren Handlung vom Widerruf abzusehen, wenn sie nur geringfügig ist und keinen Schluß auf eine kriminelle Veranlagung des Beschuldigten zuläßt.

Das in Amerika entstandene Institut der Schulaufsicht ist im Entwurfe den besten Vorbildern, insbesondere dem englischen Recht (robation of offenders act vom 21. August 1907) nachgebildet. Es wird auch die Bestellung eigener Bewährungsbeamter vorgeschlagen, da es zweifelhaft ist, ob sich überall die notwendige Anzahl von freiwilligen Fürsorgern werden finden lassen.

Noch älteren Ursprungs als die bedingte Verurteilung ist die bedingte Entlassung und es wäre Mangel an Folgerichtigkeit, wollte man die bedingte Verurteilung ohne gleichzeitige Einführung der bedingten Entlassung unserem Rechte einfügen. Auch sie beruht auf dem Gedanken, daß der Vollzug der Freiheitsstrafe in vielen Fällen zweckmäßiger wenigstens zum Teile durch andere Maßregeln ersetzt werden kann. Im Gegensatz zur bedingten Verurteilung bildet das Anwendungsgebiet der bedingten Entlassung hauptsächlich die längeren Freiheitsstrafen. Der Entwurf will sie zulassen, wenn der Strafgefangene zwei Drittel der im Urteil bestimmten Freiheitsstrafe, mindestens aber acht Monate und, wenn er im jugendlichen Alter steht, mindestens sechs Monate verbüßt hat. Voraussetzung ist gute Aufführung in der Strafhaft und eine günstige Prognose für das Verhalten des Entlassenen in der Freiheit. Die Ersatzmittel für die Strafe, die Schulaufsicht und der Widerruf sind in ganz analoger Weise geregelt wie bei der bedingten Verurteilung. Zur Entscheidung wird eine Kommission berufen, die beim Gerichtshof erster Instanz gebildet wird und aus dem Präsidenten, dem Staatsanwälte und dem Leiter des Gefangenhauses besteht. Gegen ihre Beschlüsse wird der Rechtszug an das Oberlandesgericht zugelassen.

Die bedingte Entlassung soll wohl erst eingeführt werden, wenn es möglich sein wird, die mit Rücksicht auf die ungünstigen Verpflegungsverhältnisse in den Gefangenenhäusern durch das Gesetz vom 4. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 80, angeordnete begünstigte Anrechnung der Strafzeit einzustellen. Die gleichzeitige Anwendung beider Einrichtungen würde die von den Gerichten verhängten Freiheitsstrafen in einem solchen Maße kürzen, daß dadurch der Strafzweck gefährdet würde. Es ist zu hoffen, daß sich die Ernährungsverhältnisse im Laufe des nächsten Jahres soweit bessern werden, daß auf die schematische Haftkürzung und die mit dem Prinzip der Individualisierung in Widerspruch stehende gleichmäßige Begünstigung aller Sträflinge ohne Rücksicht auf ihr Verhalten und ihre Besserung verzichtet werden kann. Die Bestimmungen über die bedingte Entlassung sollen daher nach dem Entwurfe erst nach einem durch Vollzugsanweisung zu bestimmenden Tage, spätestens aber am 21. Juli 1921 in Kraft treten.

Während die bisher erörterten Vorschläge des Entwurfes den Zweck verfolgen, den besserungsfähigen Übeltäter zu begünstigen, dient der dritte Abschnitt dem Zwecke, den Zustandsverbrecher, den hartnäckigen und wiederholt rückfälligen Feind der Rechtsordnung, noch über die Zeit der eigentlichen Strafe hinaus an der Begehung weiterer Verbrechen zu hindern. Auch dieser Gedanke entspricht der modernen Richtung im Strafrechte, die an Stelle einer vorwiegend durch die Schwere der Tat bestimmten Vergeltungsstrafe eine individualisierende Behandlung der verschiedenen Klassen von Verbrechen zu setzen bestrebt ist. In allen modernen Entwürfen und in vielen ausländischen Gesetzen ist der Gedanke der Nachhaft für die unverbesserlichen Verbrecher verwirklicht. Die Erkenntnis, daß zum Schutze der Gesellschaft gegen diese Klasse von Verbrechen das System der Verwirkungsstrafen nicht ausreicht, darf heute als allgemeine Ansicht aller kriminalpolitischen Richtungen bezeichnet werden. Das wünschenswerteste wäre die Schaffung eigener Verwahrungsanstalten, die keinem anderen Zwecke dienen, als der Verwahrung solcher gemeingefährlicher Verbrecher. Da aber die Errichtung eigener Anstalten gegenwärtig und in den nächsten Jahren nicht möglich ist, die erforderlichen Schutzmaßregeln aber keinen Aufschub gestatten, schlägt der Entwurf vor, die gegenwärtig ohnedies nur zum geringsten Teil ausgenutzten Zwangsarbeitsanstalten zur Unterbringung der Gewohnheitsverbrecher zu verwenden.

Da diese Anstalten nach der gegenwärtigen Organisation Landesanstalten sind, kann dem Gericht nur die Befugnis gegeben werden, die Zulässigkeit der Anhaltung auszusprechen; die Einleitung des Vollzuges aber muß den bei den Landesregierungen auf Grund des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, bestehenden Kommissionen überlassen werden. Der Entwurf läßt diese Maßregel nur bei Personen zu, die, nachdem sie mehr als zwei Freiheitsstrafen verbüßt haben, wegen eines nach Vollendung des 18. Lebensjahres begangenen Verbrechens zu einer mindestens sechsmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt werden und eingewurzelte Abneigung gegen einen rechtfertigenden und arbeitsamen Lebenswandel bekunden. Es besteht also keine Gefahr, daß sie auf Personen angewendet wird, denen gegenüber die Nachhaft nicht unbedingt geboten ist. Die Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt soll fünf Jahre dauern können, doch ist schon nach dem Gesetze vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, eine bedingte Entlassung zulässig.

Der Entwurf enthält dann noch eine Änderung des § 497 St. G., der den Vortwurf einer ausgestandenen oder erlassenen Strafe, wenn er in Schmähungsabsicht geschieht, mit Strafe bedroht. Derselbe Schutz wie den bestrafte und begnadigten Personen soll auch den bedingt verurteilten und bedingt entlassenen zuteil werden.

Das Gesetz soll mit Ausnahme der Bestimmungen über die bedingte Entlassung nach dem Regierungsentwurfe einen Monat nach der Kundmachung in Wirksamkeit treten. Da aber zur Durch-

führung der Schutzaufsicht verschiedene Vorkehrungen getroffen werden müssen und die Gerichte in den Sommermonaten infolge der Urlaube nicht voll besetzt und daher minder leistungsfähig sind. schlägt der Ausschuß vor, zur besseren und gründlicheren Vorbereitung der Durchführung eine zweimonatige Frist zu gewähren.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen stellt der Justizauschuß den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem beigeschlossenen Gesetzentwurf mit den vom Ausschusse beantragten Änderungen die Zustimmung erteilen.“

Wien, 22. Juli 1920.

Dr. Buresch,
Obmann.

Dr. Eisler,
Berichterstatter.

Gesetz

vom

über

die bedingte Verurteilung.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel 1.

I. Bedingter Strafnachlaß.

a) Voraussetzungen und Wirkung.

§ 1.

Das Gericht kann die Vollziehung einer Geld-, Arrest- oder Verschließungsstrafe vorläufig aufschieben, wenn aus besonderen Gründen die bloße Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen zweckmäßiger scheint als die Vollstreckung der Strafe. Neben der Beschaffenheit der Tat und dem Grade des Verschuldens ist dabei vornehmlich auf das Alter des Verurteilten, sein Vorleben, seinen Charakter und darauf zu sehen, ob er den Schaden nach Kräften gut gemacht hat.

§ 2.

(1) Das Gericht bestimmt eine Probezeit von ein bis drei Jahren und kann dem Verurteilten zugleich oder später für sein Verhalten in dieser Zeit Weisungen erteilen, die geeignet sind, ihn vor dem Rückfall zu bewahren. Es kann ihm namentlich auftragen, bestimmte Orte oder einen bestimmten Umgang zu meiden, sich geistiger Getränke zu enthalten, einen Beruf zu erlernen oder auszuüben, jeden

Wechsel seines Aufenthaltes anzuzeigen, sich in bestimmten Zeitabständen bei Gericht oder einer Fürsorgestelle zu melden und den durch die strafbare Handlung verursachten Schaden binnen einer bestimmten Frist gutzumachen.

(2) Das Gericht kann den Verurteilten ferner für die Probezeit unter Schutzaufsicht stellen. Ist der Verurteilte noch nicht achtzehn Jahre alt, so hat ihn das Gericht unter Schutzaufsicht zu stellen, wenn nicht ein Amt, eine Anstalt oder ein Verein seine Erziehung übernimmt oder sonst die Gewähr besteht, daß er sorgfältig erzogen und beaufsichtigt wird.

(3) Die Probezeit beginnt mit der Rechtskraft des Urteils.

§ 3.

(1) Der Aufschub ist zu widerrufen und die Strafe zu vollziehen:

1. wenn der Verurteilte den Weisungen des Gerichtes trotz förmlicher Mahnung aus bösem Willen nicht nachkommt oder sich beharrlich der Schutzaufsicht entzieht;

2. wenn er sich dem Trunk, Spiel oder Müßiggang ergibt oder sich die Mittel zu seinem Unterhalt anders als durch rechtschaffene Arbeit zu verschaffen sucht;

3. wenn er aufs neue eine strafbare Handlung begeht. Doch kann das Gericht vom Widerruf absehen, wenn diese strafbare Handlung nur ein Vergehen oder eine Übertretung und den Umständen nach geringfügig ist, die frühere und die spätere Tat nicht auf derselben schädlichen Neigung beruhen und besondere Gründe für die Annahme sprechen, daß sich der Verurteilte trotz der abermaligen Verfehlung künftig wohl verhalten werde.

(2) Der Aufschub ist ferner zu widerrufen, wenn nachträglich hervorkommt, daß ihn der Verurteilte durch falsche Angaben erschlichen hat, oder wenn er wegen einer vor Fällung des unvollstreckten Urteiles begangenen strafbaren Handlung zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe verurteilt und die Vollstreckung dieser Strafe nicht ebenfalls vorläufig aufgeschoben wird. Kommt es aber zum Aufschub und bestimmt das spätere Urteil eine weitere Probezeit, so gilt diese auch für die zuerst aufgeschobene Strafe.

(3) Tritt bis zum Ablauf der Probezeit keiner der Umstände ein, die den Widerruf nach sich ziehen, so ist die Strafe nachgelassen.

§ 4.

(1) Sind seit dem Ende der Probezeit sechs Monate abgelaufen, so kann der Aufschub nicht mehr widerrufen werden. Wird der Verurteilte vor Ablauf der Probezeit wegen einer strafbaren

Handlung verfolgt, so kann der Aufschub noch binnen sechs Wochen nach der rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens widerrufen werden.

(2) Die nachgelassene Strafe gilt als an dem Tage verbüßt, an dem das Urteil rechtskräftig geworden ist. Daß die Strafe nachgelassen ist, hat das Gericht durch Beschluß auszusprechen, sobald die Voraussetzungen hiefür feststehen.

b) Verfahren.

§ 5.

(1) Der Aufschub der Vollstreckung kann bei sonstiger Nichtigkeit nur auf Grund eingehender Erhebungen über die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten nach einer in seiner Anwesenheit durchgeführten Hauptverhandlung und nach Einholung einer Auskunft des Strafregisteramtes angeordnet werden.

(2) Die Anordnung ist in das Urteil aufzunehmen. In den Entscheidungsgründen sind die Erwägungen anzugeben, die das Gericht geleitet haben. Im Verfahren vor den Bezirksgerichten kann die Urteilsausfertigung in einem solchen Falle nicht durch einen Vermerk nach § 458 StPD. ersetzt werden.

(3) Das Gericht hat den Verurteilten über den Sinn des bedingten Strafnachlasses zu belehren und ihm, sobald die Entscheidung darüber rechtskräftig geworden ist, eine Urkunde zuzustellen, die kurz und in einfachen Worten den wesentlichen Inhalt der Entscheidung, die Verpflichtungen, die ihm auferlegt sind, und die Gründe angibt, aus denen der Aufschub widerrufen werden kann.

§ 6.

(1) Die ausdrückliche oder stillschweigende Entscheidung über den bedingten Strafnachlaß bildet einen Teil des Ausspruchs über die Strafe und kann zugunsten und zum Nachteil des Verurteilten mit Berufung angefochten werden. Die Berufung hat nur, soweit es sich um die Vollstreckung der Strafe handelt, aufschiebende Wirkung.

(2) Hat das Gericht durch die Entscheidung über den bedingten Strafnachlaß seine Befugnisse überschritten, so kann das Urteil wegen Nichtigkeit nach § 281, Z. 11, § 344, Z. 12, oder § 468, Z. 3, StPD., hat das Gericht die Vorschrift des ersten Absatzes des § 5 verletzt, so kann das Urteil wegen Nichtigkeit nach § 281, Z. 3, § 344, Z. 4, oder § 468, Z. 2, StPD., angefochten werden.

(3) Im Verfahren wegen Übertretungen und im vereinfachten Verfahren kann die Entscheidung des

Einzelrichters über den bedingten Strafnachlaß vom Berufungsgericht nur auf Grund einer mündlichen Verhandlung abgeändert werden.

§ 7.

(1) Über die Stellung unter Schutzaufsicht, die Erteilung von Weisungen und über die Frage, ob die Strafe zu vollstrecken oder nachgelassen sei, entscheidet das Gericht durch Beschluß. Gegen diese Beschlüsse kann zugunsten und zum Nachteil des Verurteilten Beschwerde ergriffen werden. Die Beschwerde ist binnen drei Tagen anzubringen und hat nur, wenn sie gegen die Anordnung der Strafvollstreckung gerichtet ist, aufschiebende Wirkung.

(2) Vor der Anordnung der Vollstreckung ist der Verurteilte, vor dem Ausspruch, daß die Strafe nachgelassen sei, der Ankläger und, wenn eine Schutzaufsicht angeordnet war, auch die damit betraute Person zu hören. Auch ist vor dem Ausspruch über den Strafnachlaß abermals eine Auskunft des Strafregisteramtes einzuholen.

§ 8.

Der Aufschub der Vollstreckung und der Beschluß, daß die Strafe nachgelassen, oder daß sie zu vollziehen ist, sind in das Strafregister einzutragen.

§ 9.

(1) Das Gericht und die Sicherheitsbehörden können einen Verurteilten, dem die Strafe bedingt nachgelassen worden ist, in vorläufige Verwahrung nehmen, wenn dringender Verdacht besteht, daß Grund zur Anordnung der Vollstreckung der Strafe vorhanden sei, und die Flucht des Verurteilten zu befürchten ist.

(2) Die Zeit der Verwahrung ist auf die Strafe anzurechnen.

e) Besondere Bestimmungen über die Schutzaufsicht.

§ 10.

(1) Mit der Schutzaufsicht sind Personen, Ämter, Anstalten und Vereine zu betrauen, die sich der Waisensorge, Jugendfürsorge oder der Fürsorge für entlassene Gefangene widmen und zur Übernahme der Aufsicht bereit sind.

(2) Nach Bedarf können die staatlichen Sicherheitsbehörden eigene Schutzaufsichtsbeamte bestellen. Diese Beamten dürfen zu Geschäften der Sicherheits- oder der Kriminalpolizei nicht verwendet werden und während ihres Dienstes keine Uniform tragen.

(3) Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

§ 11.

(1) Der Schulaufsichtsbeamte oder die sonst vom Gericht bestellte oder von dem mit der Aufsicht betrauten Amt oder Verein oder der Anstalt abgeordnete Person soll nach den näheren Weisungen des Gerichtes den Verurteilten in angemessenen Zeitabständen besuchen, über seinen Lebenswandel und Umgang und die Beobachtung der ihm erteilten Weisungen wachen, ihm mit Rat und Tat beistehen, ihm helfen, ein ehrliches Fortkommen zu finden, und dem Gericht in angemessenen Zeitabständen über seine Ausführung berichten.

(2) Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

II. Bedingte Entlassung.

a) Voraussetzungen und Wirkung.

§ 12.

(1) Strafgefangene, die zwei Drittel der im Urteil bestimmten Freiheitsstrafe verbüßt und mindestens acht Monate, wenn sie aber noch nicht achtzehn Jahre alt sind, mindestens sechs Monate in Strafhaft zugebracht haben, können zur Probe entlassen werden, wenn sie den durch die Tat verursachten Schaden nach Kräften gutgemacht haben und nach ihrer Aufführung während der Unhaltung, nach ihrer Vergangenheit, ihren persönlichen Verhältnissen und ihren Aussichten auf ein redliches Fortkommen anzunehmen ist, daß sie sich in der Freiheit wohl verhalten werden. Unter den gleichen Voraussetzungen können Strafgefangene, die zu lebenslangem Kerker verurteilt sind, zur Probe entlassen werden, wenn sie fünfzehn Jahre verbüßt haben.

(2) Hat ein Gefangener zwei oder mehrere Freiheitsstrafen zu verbüßen, so sind sie zusammenzurechnen, wenn sie unmittelbar nacheinander vollzogen werden.

(3) Die in Strafhaft zuzubringende Zeit von acht oder sechs Monaten kann nicht durch begünstigte Anrechnung bestimmter Zeiträume verkürzt werden.

(4) Die Probe dauert so lange, als die Strafe gedauert hätte, mindestens aber ein Jahr. Beträgt der Strafrest weniger als drei Jahre, so kann die Strafvollzugsbehörde die Probezeit bis auf dieses Maß ausdehnen. Ist der Gefangene zu lebenslangem Kerker verurteilt worden, so dauert die Probe sieben Jahre.

§ 13.

(1) Die Strafvollzugsbehörde kann dem Entlassenen zugleich oder später für sein Verhalten in der Probezeit Weisungen erteilen, die geeignet sind, ihn vor dem Rückfall zu bewahren. Sie kann ihm

namentlich auftragen, bestimmte Orte oder einen bestimmten Umgang zu meiden, sich geistiger Getränke zu enthalten, einen Beruf zu erlernen oder auszuüben, jeden Wechsel seines Aufenthaltes anzuzeigen, sich in bestimmten Zeitabständen bei der Strafvollzugsbehörde oder einer Fürsorgestelle zu melden und den durch die strafbare Handlung verursachten Schaden binnen einer bestimmten Frist gutzumachen.

(2) Die Strafvollzugsbehörde kann den Entlassenen ferner für die Probezeit unter Schutzaufsicht stellen. Ist der Entlassene noch nicht achtzehn Jahre alt, so hat ihn die Strafvollzugsbehörde unter Schutzaufsicht zu stellen, wenn nicht ein Amt, eine Anstalt oder ein Verein seine Erziehung übernimmt oder sonst die Gewähr besteht, daß er sorgfältig erzogen und beaufsichtigt wird.

§ 14.

(1) Die Strafvollzugsbehörde widerruft die Entlassung und läßt den Rest der Strafe vollziehen:

1. wenn der Entlassene ihren Weisungen trotz förmlicher Mahnung aus bösem Willen nicht nachkommt oder sich beharrlich der Schutzaufsicht entzieht;

2. wenn er sich dem Trunk, Spiel oder Müßiggang ergibt oder sich die Mittel zu seinem Unterhalt anders als durch rechtschaffene Arbeit zu verschaffen sucht;

3. wenn er aufs neue eine strafbare Handlung begeht. Doch kann die Strafvollzugsbehörde vom Widerruf absehen, wenn diese strafbare Handlung nur ein Vergehen oder eine Übertretung und den Umständen nach geringfügig ist, die frühere und die spätere Tat nicht auf derselben schädlichen Neigung beruhen und besondere Umstände für die Annahme sprechen, daß sich der Verurteilte trotz der abermaligen Verfehlung künftig wohl verhalten werde.

(2) Tritt bis zum Ablauf der Probezeit keiner dieser Umstände ein, so wird die Entlassung endgültig.

§ 15.

(1) Sind seit dem Ende der Probezeit sechs Monate abgelaufen, so kann die Entlassung nicht mehr widerrufen werden. Wird der Entlassene vor Ablauf der Probezeit wegen einer in der Probezeit begangenen strafbaren Handlung verfolgt, so kann die Entlassung noch binnen sechs Wochen nach der rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens widerrufen werden.

(2) Ist die Entlassung endgültig geworden, so gilt die ganze Freiheitsstrafe als an dem Tage verbüßt, an dem der Gefangene bedingt entlassen

worden ist. Daß die Entlassung endgültig geworden ist, hat die Strafvollzugsbehörde durch Beschluß auszusprechen, sobald die Voraussetzungen hierfür feststehen.

b) Verfahren.

§ 16.

(1) Strafvollzugsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist eine Kommission, die bei dem Gerichtshof erster Instanz oder der selbständigen strafgerichtlichen Abteilung des Gerichtshofes erster Instanz gebildet wird, in dessen Sprengel die Strafe vollzogen wird. Sie besteht aus dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden, dem Staatsanwalt und dem Leiter der Strafanstalt oder des Gefangenhauses, in dem sich der Gefangene befindet. Wird die Strafe bei einem Bezirksgericht vollzogen, so tritt an die Stelle des Leiters des Gefangenhauses der Vorsteher des Bezirksgerichtes.

(2) Vor der bedingten Entlassung hat die Kommission in die Akten über das Strafverfahren Einsicht zu nehmen und eine Äußerung der Sicherheitsbehörden des früheren und des künftigen Aufenthaltsortes des zu Entlassenden einzuholen. Auch soll sie dafür sorgen, daß er gleich nach der Entlassung einen redlichen Erwerb finde. Bei der Entlassung ist der Gefangene über den Sinn der bedingten Entlassung zu belehren und ihm eine Urkunde zu übergeben, die kurz und in einfachen Worten die Verpflichtungen, die ihm auferlegt sind, und die Gründe angibt, aus denen die Entlassung widerrufen werden kann.

(3) Vor dem Widerruf der Entlassung ist der Entlassene, vor dem Ausspruch, daß die Entlassung endgültig geworden ist, die Sicherheitsbehörde, in deren Sprengel sich der Entlassene aufhält, und wenn eine Schutzaufsicht angeordnet war, auch die damit betraute Person zu hören. Auch ist vor diesem Ausspruch eine Auskunft des Strafregisteramtes einzuholen.

(4) Von der bedingten Entlassung und dem Beschluß, daß sie endgültig geworden ist, sind die Sicherheitsbehörden des früheren und, soweit er bekannt ist, des künftigen Aufenthaltsortes des Entlassenen zu benachrichtigen.

§ 17.

(1) Gegen die Beschlüsse der Strafvollzugsbehörde steht dem Staatsanwalt und dem Strafgefangenen die Beschwerde offen. Die Beschwerde ist binnen drei Tagen anzubringen und hat, wenn sie sich gegen die Entlassung richtet, aufschiebende Wirkung.

(2) Über die Beschwerde entscheidet der Gerichtshof zweiter Instanz nach Anhörung des Staatsanwaltes.

§ 18.

(1) Der Vorsitzende der Kommission und die Sicherheitsbehörde können den Entlassenen in vorläufige Verwahrung nehmen, wenn dringender Verdacht besteht, daß Grund zum Widerruf vorhanden sei, und die Flucht des Entlassenen zu befürchten ist.

(2) Die Zeit der Verwahrung ist auf die Strafe anzurechnen.

c) Besondere Bestimmungen über die Schutzaufsicht.

§ 19.

(1) Mit der Schutzaufsicht sind Schutzaufsichtsbeamte oder solche Personen, Ämter, Anstalten und Vereine zu betrauen, die sich der Waisenspflege, Jugendfürsorge oder der Fürsorge für entlassene Gefangene widmen und zur Übernahme der Aufsicht bereit sind.

(2) Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

§ 20.

(1) Der Schutzaufsichtsbeamte oder die sonst von der Strafvollzugsbehörde bestellte oder von dem mit der Aufsicht betrauten Amt oder Verein oder der Anstalt abgeordnete Person soll nach den näheren Weisungen der Strafvollzugsbehörde den Entlassenen in angemessenen Zeitabständen besuchen, über seinen Lebenswandel und Umgang und die Beobachtung der ihm erteilten Weisungen wachen, ihm mit Rat und Tat beistehen, ihm helfen, ein ehrliches Fortkommen zu finden und der Strafvollzugsbehörde in angemessenen Zeitabständen über seine Ausführung berichten.

(2) Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

III. Anhaltung von arbeitsfähigen Verbrechern in Zwangsarbeitsanstalten.

§ 21.

(1) Wenn jemand, nachdem er mehr als zwei Freiheitsstrafen verbüßt hat, wegen eines nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres begangenen Verbrechens zu einer mindestens sechsmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt wird und eingewurzelte Abneigung gegen einen rechtschaffenen und arbeitsamen Lebenswandel bekundet, kann das Gericht im Urteil die Zulässigkeit seiner Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt aussprechen.

(2) Die ausdrückliche oder stillschweigende Entscheidung über die Zulässigkeit der Anhaltung ist als Teil des Ausspruchs über die Strafe anzusehen und kann zugunsten und zum Nachteil des Verurteilten mit Berufung angefochten werden.

§ 22.

(1) Für diese Anhaltung gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, mit der Abweichung, daß sie ununterbrochen nicht länger als fünf Jahre dauern darf und daß die Entlassung widerrufen werden kann, wenn der Angehaltene vor Ablauf von vier Jahren entlassen worden ist.

(2) Personen, deren Anhaltung auf Grund dieses Gesetzes für zulässig erklärt worden ist, sind in der Zwangsarbeitsanstalt von den bloß wegen einer Übertretung des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, verurteilten Personen tunlichst abzusondern.

Artikel II.

Der § 497 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117, wird abgeändert und hat zu lauten:

„Wer jemandem wegen einer ausgestandenen oder, sei es auch nur bedingt, erlassenen Strafe, oder demjenigen, der nach einer strafgerichtlichen Untersuchung nicht schuldig gesprochen worden ist, solange er sich rechtschaffen beträgt, in der Absicht, ihn zu schmähen, einen Vorwurf macht, ist für diese Übertretung, wenn es der Geschmähte verlangt, mit Arrest von einem Tag bis zu einer Woche zu bestrafen.“

Artikel III.

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Bestimmungen über die bedingte Entlassung zwei Monate nach der Kundmachung in Wirksamkeit. Auf strafbare Handlungen, die vorher begangen worden sind, finden die Bestimmungen über die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt in keinem Falle, die Bestimmungen über den bedingten Strafnachlaß nur dann Anwendung, wenn das Urteil erster Instanz am Tage des Inkrafttretens noch nicht gefällt ist oder wenn es infolge einer Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung, Wiederaufnahme des Strafverfahrens oder eines Einspruches beseitigt wird.

(2) Die §§ 12 bis 20 des Artikels I treten an einem durch Vollzugsanweisung zu bestimmenden Tage, spätestens aber am 1. Juli 1921 in Kraft. Zugleich tritt das Gesetz vom 4. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 80, außer Kraft. Die begünstigte Anrechnung der bis dahin verbüßten Strafzeit wird dadurch nicht berührt.

(3) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind die Staatssekretäre für Justiz, für Inneres und Unterricht und für soziale Verwaltung betraut.